

Schuldverschreibungsteuer

Von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, München.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Allgemeines	1262
2. Begriff der Schuldverschreibung	1263
3. Steuerpflichtiger	1266
4. Steuerhöhe	1267
5. Fälligkeit	1268
6. Umrechnung in Goldmark	1269
7. Verwaltung der Steuer	1269

1. Allgemeines

Die Schuldverschreibungsteuer ist ein Teil des sog. Geldentwertungsausgleichs. Unter Geldentwertungsausgleich im weitesten Sinne kann man die völlige oder teilweise Rückgängigmachung der Gewinne bezeichnen, die infolge der Geldentwertung entstanden sind. Soweit sich dieser Ausgleich zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner einer durch den Grundsatz $\text{Mark} = \text{Mark}$ entwerteten Geldforderung vollzieht, nennt man ihn „Aufwertung“. Soweit der Gewinn (ungerechtfertigte Bereicherung) ganz oder teilweise vom Reiche oder den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) in Anspruch genommen wird, handelt es sich um den Geldentwertungsausgleich im engeren Sinne.

Aufwertung und Geldentwertungsausgleich waren zunächst nur in der (Dritten) Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (RGBl. I, 74) behandelt. Jetzt sind für die Aufwertung maßgebend: Das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (RGBl. I, 137) und das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (RGBl. I, 117). Diese beiden Gesetze sind keine Steuergesetze und scheiden deshalb hier aus. Für die Schuldverschreibungsteuer ist die 3. StM.D. maßgebend geblieben.

Ein Geldentwertungsausgleich ist vorgesehen: A zugunsten des Reichs, B zugunsten der Länder. Die Vorschriften der 3. StM.D. über den Geldentwertungsausgleich zugunsten der